

**Anfrage Suntharalingam Lathan und Mit. über die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Ausländerinnen und Ausländer (A 637). Eröffnet am: 23.03.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Wie viele Drittstaatenangehörige im Kanton Luzern besitzen eine Aufenthaltsbewilligung schon über fünf Jahre?

Das Bundesamt für Migration (BFM) erstellt, soweit es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) periodisch Statistiken aufgrund der im Zentralen Migrationsinformationssystem erfassten Daten. Das BFS führt keine separate Statistik über die Anzahl erteilter Aufenthaltsbewilligungen (unterteilt in EU-/EFTA-Staatsangehörige und Drittstaatenangehörige) gemessen an der Länge der jeweiligen Aufenthaltsdauer. Nach Angaben des BFM hielten sich per 31. Dezember 2009 ausländische Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung wie folgt im Kanton Luzern auf:

Bewilligungen	EU-/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatenangehörige	Total
Niederlassungsbewilligung	19'206	20'478	39'684
Aufenthaltsbewilligung	11'471	9'731	21'202
Total	30'677	30'209	60'886

Statistische Angaben dazu, ab welchem Zeitpunkt eine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz besteht, liegen – wie bereits erwähnt – keine vor.

Zu Frage 2: Wie viele Gesuche um die Erteilung der vorzeitigen Niederlassung wurden seit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes eingereicht und wie viele haben die vorzeitige Niederlassung bisher erhalten?

Die Anzahl der Gesuche um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird statistisch nicht erfasst. Gemäss Angaben des Amtes für Migration des Kantons Luzern handelt es sich um wenige Fälle pro Monat. Erachtet das Amt für Migration die Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung als erfüllt, ersucht es das BFM um Zustimmung zur Bewilligungserteilung.

Zu Frage 3: Im Fall, dass einem Gesuchstellenden die vorzeitige Niederlassung nicht erteilt wird: Gibt es eine Möglichkeit zur Wiedererwägung?

Der Entscheid des Amtes für Migration betreffend die vorzeitige Erteilung bzw. Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern angefochten werden. Der Beschwerdeentscheid ist wiederum beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern und dessen Urteil beim Bundesgericht anfechtbar.

Gemäss § 116 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG) kann die Verwaltungsbehörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken (sog. fakultative Wiedererwägung). Es steht dem betroffenen Ausländer jederzeit frei, das Amt für Migration um Wiedererwägung eines Entscheides zu ersuchen.

Zu Frage 4: Wie lange dauert das durchschnittliche Verfahren, bis ein Gesuch um vorzeitige Erteilung einer Niederlassung bearbeitet wird?

Liegen dem Gesuch alle erforderlichen Unterlagen bei und sind die Voraussetzungen erfüllt, unterbreitet das Amt für Migration das Gesuch innert weniger Arbeitstagen dem BFM. Sind zusätzliche Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen, dauert das Verfahren entsprechend länger. Das BFM entscheidet über die Zustimmung in der Regel innert zwei bis drei Wochen. Der Entscheid des BFM betreffend die Zustimmung kann mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und dessen Urteil beim Bundesgericht angefochten werden.

Zu Frage 5: Wie werden die gesetzlichen Voraussetzungen um vorzeitige Erteilung einer Niederlassung bei der Prüfung der Gesuche ausgelegt? Wie viel Ermessen hat das Amt für Migration bei der Erteilung der Niederlassung?

Das Amt für Migration beurteilt Gesuche um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Massgabe des Bundesrechts. Um den konkreten Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen zu können, steht dem Amt für Migration zudem ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dabei hat es das Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Eine pflichtgemässe Ermessensbetätigung verlangt, dass alle in der Sache erheblichen Interessen berücksichtigt und sorgfältig abgewogen werden. Ermessen bleibt an allgemeine Grundsätze gebunden, wie Verbot von Willkür und rechtsungleicher Behandlung, Gebot von Treu und Glauben und auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Bei der Beurteilung von Gesuchen um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben die luzernischen Behörden eine Praxis entwickelt und diese auch weitgehend publiziert. Damit soll eine einheitliche, in gleich gelagerten Fällen möglichst gleiche und für den Rechtsuchenden voraussehbare Handhabung des Ermessens sichergestellt werden.

Zu Frage 6: Wie werden die Ausländerinnen und Ausländer auf die Möglichkeit der vorzeitigen Erteilung der Niederlassung informiert bzw. wie wird der Informationsauftrag gemäss Artikel 56 AuG bezüglich dieser Möglichkeit umgesetzt?

In concreto:

- a. Werden die Ausländerinnen und Ausländer, welche eine Aufenthaltsbewilligung besitzen und seit fünf Jahren hier leben, auf diese Gelegenheit besonders hingewiesen?*
- b. Gibt es dazu spezielle Formulare und Merkblätter?*

Das Amt für Migration weist bereits beim Begrüssungsgespräch auf die Möglichkeit der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung hin. Bei jeder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung legt es sodann ein Merkblatt betreffend die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei. Schliesslich macht das Amt für Migration auf seiner Homepage auf die Möglichkeit der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufmerksam und stellt Gesuchsformulare zur Verfügung.

Zu Frage 7: Wie wird dem verfassungsmässigen Prinzip der Verhältnismässigkeit im Verwaltungsverfahren bei der Prüfung des Gesuches um Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung Rechnung getragen?

Wie jedes staatliche Handeln hat auch der Entscheid des Amtes für Migration betreffend die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung – wie bereits in der Antwort zur Frage 5 gesagt – nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Verletzungen des Verhältnismässigkeitsprinzips können im Rechtsmittelverfahren gerügt werden.